

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung der Konzession einer Straßenbahn von Neuenburg nach St. Blaise.

(Vom 11. April 1894.)

Tit.

In Art. 15 der Konzession einer Straßenbahn von Neuenburg nach St. Blaise, vom 10. Oktober 1890 (E. A. S. n. F. XI, 176), wird die Bahnverwaltung verpflichtet:

1. Kinder zwischen dem dritten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahre zur halben Taxe zu befördern.
2. Für Hin- und Rückfahrt um 20 % ermäßigte Fahrpreise zu bewilligen.

Anlässlich der Vorbereitungen zur Eröffnung des Betriebes auf dieser Linie hat sich ergeben, daß ohne Einführung einer vollständig veränderten Betriebsweise diesen beiden Vorschriften kaum Genüge geleistet werden könnte. Die Eisenbahn von Neuenburg nach St. Blaise ist nach Anlage und Ausrüstung nämlich den städtischen Tramwaylinien gleichzustellen und ist beabsichtigt, dieselbe in ähnlicher Weise wie diese zu betreiben. Namentlich soll auch die Ausgabe der Billets ausschließlich durch die Kondukteure in den Wagen erfolgen. Der Verwaltungsrat hat daher mit Eingabe vom 6. März d. J. das Gesuch gestellt, es möchten die citierten beiden Vorschriften aus der Konzession ausgemerzt und damit seine Linie gleich wie die übrigen analogen Unternehmen behandelt werden.

Der Staatsrat des Kantons Neuenburg hat sich mit Schreiben vom 20. März mit der verlangten Konzessionsänderung einverstanden erklärt.

Wir finden das Begehren des Verwaltungsrates der Straßenbahn von Neuenburg nach St. Blaise vollständig begründet und den bestehenden Verhältnissen angemessen und beehren uns daher, Ihnen die Genehmigung des nachstehenden Beschlußentwurfes zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 11. April 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Abänderung der Konzession einer Straßenbahn von
Neuenburg nach St. Blaise.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Gesuches des Verwaltungsrates der Straßenbahn Neuenburg-St. Blaise vom 6. März 1894;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 11. April 1894,

beschließt:

1. Art. 15 der Konzession einer Straßenbahn von Neuenburg nach St. Blaise vom 10. Oktober 1890 (E. A. S. u. F. XI, 176) wird abgeändert wie folgt:

a. Das zweite Alinea erhält folgenden Wortlaut:

„Für Kinder unter 3 Jahren, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, ist nichts zu bezahlen.“

b. Das dritte Alinea ist zu streichen.

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung der
Konzession einer Straßenbahn von Neuenburg nach St. Biaise. (Vom 11. April 1894.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.04.1894
Date	
Data	
Seite	312-314
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 571

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.